

## **Richtlinien der Stadt Oelde über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform**

### **1. Vorbemerkung**

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Für besondere Anlässe können darüber hinaus einmalige Beihilfen im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden. Für junge Volljährige, die eine stationäre Jugendhilfemaßnahme nach § 41 in Verbindung mit einer der Hilfen zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erhalten, geltend diese Richtlinien entsprechend.

### **2. Beihilfen zur Erstausrüstung einer Pflegestelle nach § 33 SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII**

Auf formlosen Antrag und nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“/Pflegekinderdienst des Jugendamtes (ASD) können bei Aufnahme eines Kindes in eine Pflegestelle folgende Beihilfen für die Erstausrüstung gewährt werden:

- 2.1. Zur Erstausrüstung einer Vollzeitpflegestelle mit Mobiliar kann eine Beihilfe gewährt werden, die maximal das Doppelte des durch Ministererlass aktuell festgesetzten Pflegegeldes (Kosten der Erziehung und materieller Aufwand) für die jeweilige Altersgruppe beträgt. Das unter Verwendung dieser Beihilfe angeschaffte Mobiliar steht für die Dauer von 3 Jahren unter dem Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes und geht im Anschluss in das Eigentum des Pflegekindes über.
- 2.2. Für die Erstausrüstung mit Bekleidung kann eine Beihilfe in Höhe des durch Ministererlass aktuell festgesetzten Satzes für „materielle Aufwendungen“ der jeweiligen Altersstufe bewilligt werden. Die angeschaffte Bekleidung wird Eigentum des Hilfeempfängers.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

- 2.3. Fahrtkostenerstattungen im Rahmen der Anbahnungsphase bei Pflegekindern, für Besuchskontakte und im Rahmen von Therapien können auf formlosen Antrag und nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ des Jugendamtes (ASD) mit 0,30 €/km erstattet werden.

### **3. Kostenübernahme für die Unfallversicherung und Altersvorsorge für Pflegepersonen bei Bewilligung von Jugendhilfemaßnahmen nach § 33 SGB VIII bzw. § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII**

Auf Antrag der Pflegepersonen können folgende Kosten erstattet werden:

#### **3.1. Unfallversicherung der Pflegeperson**

Für die private Unfallversicherung der Pflegeperson wird monatlich maximal ein Beitrag von 13,00 € erstattet (orientiert sich am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung).

#### **3.2. Altersvorsorge der Pflegeperson**

Der Pflegeperson kann pro Pflegekind die hälftigen Kosten einer angemessenen Alterssicherung in Höhe von maximal 42,50 € im Monat (orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung) erstattet werden, wenn die Pflegeperson nicht oder nur in Teilzeit beschäftigt ist. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wer die Kostenerstattung für die Alterssicherung in Anspruch nimmt.

Von der Pflegeperson ist jährlich nachzuweisen, dass laufende Beiträge zur Altersvorsorge gezahlt werden und dass weiterhin keiner oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### 4. **Beihilfen für Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 32 – 35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. §§ 32- 35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII**

##### 4.1. **bei wichtigen persönlichen Anlässen**

Auf formlosen Antrag werden bei folgenden Anlässen Beihilfen gewährt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Einschulung:                            | bis zu 100,00 €        |
| b) <b>Religiöse Anlässe</b>                | <b>bis zu 200,00 €</b> |
| c) Ausbildungsbeginn nach Schulentlassung: | bis zu 200,00 €        |

##### 4.2. **für folgende Anlässe**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Zuschuss zu einer medizinisch notwendigen Brille:<br>(Gestell, Gläser) | bis zu 50,00 €  |
| b) bei Schwangerschaft  | bis zu 200,00 € |
| c) Säuglingsausstattung   | bis zu 250,00 € |

#### 5. **Beihilfen für Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 32 – 35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII bzw. § 41 i.V.m. §§ 32- 35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII**

##### 5.1. **Beihilfen für Urlaubs- und Ferienreisen**

**Bei der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen nach § 33 SGB VIII bzw. § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII:**

- Für Urlaubs- und Ferienreisen wird zum 01.03. eines Jahres eine **pauschale** Beihilfe in Höhe von **250,00 €** gewährt.
- Bei Teilnahme an Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 310,00 € übernommen.

**Bei der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 32, 34-35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII bzw. § 41 in Verbindung mit §§ 32, 34-35 sowie § 35 a Abs. 2 bis 4 SGB VIII:**

Für Urlaubs- und Ferienreisen wird eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von bis zu **310,00 €** gewährt sofern nicht eine entsprechende Leistung bereits in den über den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

#### 6. **Beihilfen im Rahmen der Schulausbildung**

- Bei Teilnahme an Klassenfahrten wird eine Beihilfe **bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** (ohne Taschengeld) bewilligt.
- Es wird der notwendige Eigenanteil für die Beschaffung von Schulbüchern in Höhe der von der Schule festgelegten Beträge auf Antrag übernommen.
- Die Kosten für eine Hausaufgabenbetreuung können auf Antrag übernommen werden, sofern Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme durch den ASD des Jugendamtes festgestellt werden.

## **7. Beihilfen zur Verselbständigung**

Um den Hilfeempfängern den Übergang in die Selbständigkeit zu erleichtern, kann bei Bezug eines Zimmers oder einer Wohnung als Mieter eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 € bewilligt werden.

## **8. Sonstige Beihilfen**

- 8.1. Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 51,50 €. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen innerhalb einer Einrichtung wird abweichend der Betrag bewilligt, den der hauptbelegende Träger hierfür vorsieht.
- 8.2. Bei Kindergartenbesuch wird der Elternbeitrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides ohne Essengeld übernommen.
- 8.3. Bei Besuch einer Offenen Ganztagschule (OGS) wird der Elternbeitrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides ohne Essengeld übernommen.
- 8.4. Sofern besondere Gegebenheiten dieses erfordern, können Beihilfen im Einzelfall auch zu hier nicht aufgeführten Anlässen gewährt werden.

## **9. Besonderheiten bei Unterbringung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen**

Ist der Hilfeempfänger in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur möglich, sofern nicht eine entsprechende Leistung bereits in den über den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

## **10. Pflichten des Antragstellers**

Der Antragsteller hat die Beihilfe formlos zu beantragen und durch geeignete Nachweise zu belegen (mit Ausnahme der Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe bei Pflegekindern). Die Beihilfen sind zweckentsprechend zu verwenden. Folgenden Antragstellern können nach diesen Richtlinien Beihilfen gewährt werden:

Je nach Einzelfall und Bedarfslage sind nach den Richtlinien die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen antragsberechtigt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2015 treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

**Anlage**

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII  
Stand: 01.01.2016**

**Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 10.12.2015 – MBL. NRW.2015 S. 811 (Auszug)**

<b>Alter des Kindes/Jugendlichen</b>	<b>materielle Aufwendungen</b>	<b>Kosten der Erziehung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
<b>für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr</b>	507,00 €	241,00 €	748,00 €
<b>für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</b>	579,00 €	241,00 €	820,00 €
<b>für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall</b>	705,00 €	241,00 €	946,00 €

**Hinweis:** Werden durch entsprechende Runderlasse die Pauschalbeträge bei der Vollzeitpflege geändert, wird diese Anlage den dann geltenden Beträgen angepasst.